

070-zR-I

Landgericht
Zg Dresden
Az. 3050/17

Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Ferdinand Fuchs, Radeberger Str. 25,
01099 Dresden, Klägers,

— Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kai Krieger,
Salzburger Str. 56, 01279 Dresden —

g e g e n

die Sigun Stark, Gärtnersweg 7,
01796 Pirna, Beklagte,

— Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Franz Buhels,
Meißner Landstraße 35, 01157 Dresden,

hat das Landgericht Dresden, 3. Zivilkammer,
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Mai 2017
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dillmann
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger 2800 € nebst
Zinsen hieran iHv 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit
dem 7. Februar 2012 zu zahlen.

II. Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits
tragen ~~die~~ Kläger und Beklagte
je zur Hälfte. Kosten-
aufheben

IV. Das Urteil ist vorläufig
vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung
iHv 110% des jeweils
zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Partie streite über die Herausgabe einer Saftpresse sowie Schadensersatz am den Kauf von Futtermitteln sowie einer ~~Kartoffelrod~~.
Feststellung

Der Kläger ist Landwirt. Er war bisher einer in Gronpa gelegenen Hofanlage, die im Eigentum der Beklagten stand. Die Beklagte betreibt in Gronpa einen Futtermittelhandel.

Mit notariellem Kaufvertrag vom 25. Februar 2016 verkaufte die Beklagte das Grundstück, ~~das~~ mit der Hofanlage bebaut ist, für 60.000 € an den Kläger. Der Kläger wurde aufgrund der Auflassung am 15. März 2016 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Anlässlich des Kaufvertrags wurde (Anlage K1) vor Kaufgekauft nach § 1.2 „das Grundstück einschließlich des Zubehörs“; aufgegeben wurde nach § 1.3 „das Grundstück und das gesamte mitverkaufte Zubehör“.

Auf dem Grundstück befand sich seit etwa drei Jahren eine alte Saftpresse der Marke Behner & Söhne aus Nienstedt/Sachsen, die in Liebhaberei mit einem Wert von 2.000 €

angesetzt wird. Die Beklagte hatte diese nach Aufgabe ihres Landwirtschaftsbetriebes, welcher den Anbau von Obst nicht umfasste, einem Bauern an der Ostsee ~~abgegeben~~ zu Sammelzwecken abgehauft.

Beim Abschluss des mündlichen Kaufvertrags sagte der Kläger zu der Beklagten, dass es sich auch auf die Seifensonne handle. Ob und wie die Beklagte hierauf reagierte, ist zwischen den Parteien streitig.

Am 10. März 2016 kaufte der Kläger von der Beklagten einen gebrauchten Kartoffelroder für 5000 €. ~~Der~~ Auf Sicht der Beklagten hat deren Tochter, Stefanie Stahl, auf. Der Kläger stellte anschließend fest, dass ein Betrieb des Roders mit seinem Traktor nicht möglich war, was ihm am 15. März 2016 auch sein Mechaniker bestätigte. Der Kläger forderte die Beklagte am 16. März 2016 auf, diesen Mangel bis zum 12. April 2016 zu beheben. Da die Beklagte diese Aufforderung zurückwies, ließ ~~sich~~ sich der Kläger für 700 € eine neue Antriebskupplung einbauen, mit der sich der Roder betreiben lässt.

> Restverkauf

Der Kläger bezog zudem das Futtermittel für die von ihm ~~gekauften~~ gezeigten Martinsgänse bei der Behörde. Die letzte Futtermittellieferung erfolgte Anfang September 2016.

Bei der Untersuchung einer Gans des Klägers am 10. Oktober 2016 wurde festgestellt, dass diese aufgrund von Dioxinbelastungen nicht ohne Gefahr für die Gesundheit verzehbar war. Die Untersuchung des letzten, noch originalverpackten und nicht verpackten Futtermittelpaketes ergab, dass dieses Paket dioxinversauert war. Die Behörde hatte dieses Paket selbst abgepackt. Dabei hatte sie eine vernünftige Menge Öl verwendet, welches ihr von einer Lieferanten geliefert worden war. Die Vernünftigkeit war der Behörde nicht bekannt. Kontrolle

~~Die Klage wurde durch die Behörde abgelehnt.~~

Die Kundschaft des Klägers stormierte nach Bekanntwerden des Vorhandenseins eines dioxinbelasteten Futtermittelpaketes und der bei einer Gans festgestellten Dioxinbelastung durch ihre Behörden. Zudem unterlegte das Landratsamt dem Verkauf der insgesamt 28 Gänse. Eine Laboruntersuchung der übrigen

Gänse fand nicht statt. Pro Gans erzielt der Kläger gewöhnlich einen Gewinn von 100 €.

Der Kläger setzte die Beklagte mit Schreiben vom 15. ~~Oktober~~ November 2016 über die Vorgänge in Kenbis und machte Schadensersatz i.H.v. 2800 € geltend, wofür er eine Frist bis zum 5. Dezember 2016 setzte.

das gehörte zum Komplex Kartopelroder am 1. Februar 2017 kauf die Beklagte dem Kläger zufällig auf dem Gelände des Ladenschwem Handels Hagenbeck. Der Kläger war gerade dabei, einen neuen Reif zum Preis von 699 € zu kaufen. Er machte der Beklagten Vorhaltungen wegen der Antienzuehung. Die Beklagte bezahlte den Reif für den Kläger in bar und sagte, jetzt müsse aber die ~~Antienzuehung~~ Sache mit der Antienzuehung erledigt sein. Der Kläger sammelte ein Inbeschränkt und verließ mit dem Reif den Gelände.

Der Kläger behauptet hinsichtlich der Saftpresse, die Beklagte habe ihn bei dem Notar herein gehandelt angelockt. Er meint, ~~die~~ die Saftpresse gehöre zum Inventar des Grundstückes, da in Frage zunächst Obst angebaut werde.

Hinsichtlich des ~~der~~ Futtermittels behauptet der Kläger, dass alle Gänse ~~die~~ dort ~~behalten~~ gehalten gewesen seien. ~~Er meint, dass~~ ~~er~~ ~~den~~ ~~unabhängig~~ meint er aber, dass ein Schadensersatz schon deshalb zu leisten sei, weil ^{er} aufgrund des Futtermittelfalles sämtliche Gänse nicht mehr mit Gewinn habe verkaufen können. Für Übriges sei es Sache der Beklagten, das gelieferte Öl zu kontrollieren. Sie hätte genau als Herstellerin des Futtermittels.

Die Klageschrift ist ~~der~~ der Beklagten laut Postzustellungsbeleg am 25. Januar 2012 unter der angegebenen Anschrift zugestellt worden, indem die Sendung dem vor Ort anwesenden Holger Badur übergeben worden ist. Dieser ist als Heizpraktiker im Wohnhaus der Beklagten gewesen, um eine Reparatur auszuführen. Herr Badur ~~ist~~ ~~der~~ hat

~~Der~~ die Klageschrift zunächst vornehmlich
mitgenommen - d. der Beklagte dann
am 6. Februar 2012 ~~überbracht~~ überbracht

Nur die ~~Urschrift~~ Der Kläger hat zunächst angefordert
Anträge werden ~~dem~~
~~gemäß~~ zu beantragen,
(Ursprüngliche, Beholden
Anträge gehören in die Pro- die Beklagte zu verurteilen,
zessgeschichte)

1. die Saftpresse der Marke
Schwein und Söhne am Neustadt/
Sachsen, Seriennummer 1234,
Baujahr 1890, an den
Kläger herauszugeben und
2. 3.500 EUR ~~mit~~ nebst
Zinsen iHv fünf Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz
Mitsamt seit Rechtskräftigkeit
an den Kläger zu zahlen.

Der Kläger beantragt nunmehr:

Die Beklagte wird verurteilt,

1. Die Saftpresse der Marke
Schwein und Söhne am Neustadt/
Sachsen, Seriennummer 1234

Baujahr 1890 an die Klage
Meraunzugeben,

Hilfweise ^{die Hypothek} an den Kläger
zu übersignen und zu
übergeben, und

2. 2.800 EUR nebst Zinsen inkl fünf
Prozentspunkten über dem Basiszinssatz
hieraus seit Rechtskräftigkeit an
den Kläger zu zahlen.

Vor Austrage Hinsichtlich des Anspruches wegen der
Abhängigkeit einschließlich der
Zinsen hat der ~~Kläger~~ Kläger
den Rechtsstreit in der Hauptsache für
erledigt erklärt.

Die Beilage hat der teilweise Erledigt
widersprochen.

Sie beantragt,

die Klage abzuweisen.

u. E. kein sub- Die Beilage besteht, dass das Faktum
stauhiertes Be- der Beilage für die bei ein Jahr
streiten festgestellt Disziplinierung versichert war.

Notstandsakt

Diese Köme auch durch Unwilt-
belastung verursacht worden sein.
Zudem habe der Kläger ihr die
Sachverhalte erst viel zu spät
mitgeteilt - d. dadurch seine
Prozessrechtliche Rügepflicht
verletzt. Bis zur Anzeige des
Klägers habe die Beklagte keinen
Verdacht gehabt.

S. o. kein Glaubhaftigkeitshinweis der Saftpresse ~~Bestreite~~
Bestreite

bestreitet die Beklagte, anders als
durch Schweigen auf die Annahme
des Klägers reagiert zu haben. Sie
rügt, darin sei keine Willensrichtung
zu sehen. Überdies sei ein Verkauf
der Saftpresse auch nicht notariell
beurkundet worden; im Kaufvertrag
gebe es auch keinen Hinweis
auf die Saftpresse.

Notstandsakt

Das Gericht hat ~~mit~~
~~von~~ ~~dem~~ ~~von~~
Kläger benannte Sohn des Klägers,
Felix Fuchs, als Jury geteilt. Für
das Ergebnis der Beweisurteilung wird
auf den Protokoll der mündlichen
Verhandlung vom 19. Mai 2012 verwiesen.

Entscheidungs- gründe

Die Klage ist zulässig, aber
nur teilweise begründet.

I. 1. Soweit die ~~Klage~~ Klageschrift
hier gemacht nur an den zur
Anfertigung einer Reparatur im Wohnhaus
anhaltigen Heizmonteur Holger Bader
übergeben wurde, ist dieser zwar
kein nach § 178 I Nr. 1 ZPO geeigneter
Adressat für eine Ersatzklage.
Dieser Zustellungsfehler wird aber
nach § 189 ZPO geheilt, als Herr
Bader die Klageschrift der Beklagten
übergab und ihr diese damit tatsächlich
zugegangen ist. Die Klage ist somit
am 6. Februar 2017 rechtskräftig
geworden.

Umschicht

(hilfweise)
2. Die Erweiterung des Klageantrags zu 1.)
ist nach § 263 ZPO zulässig. Zwar handelt
es sich nicht um eine privilegierte
Klageänderung nach § 264 Nr. 2 ZPO,
da der Kläger insoweit einen ganz

neuer prozessualer Anspruch geltend macht. Der Klage bezieht nunmehr hilfsweise Übergabe- oder Übereignung, was mit dem ursprünglichen Klageziel der Herausgabe nicht deckungsgleich ist. Auf diese Klageänderung hat sich die Beklagte aber widerspruchlos eingelassen, so dass ihre Einmütigkeit nach § 262 ZPO unmissverständlich vorzutreten wird.

II. Die Klage ist zulässig.

das gehört bei der
auch zur Zulässig-
keit

„nur“ die Ausbe-
füllung der Aufträge
ist voranzustellen

Sie ist als Leistungsklage statthaft.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts

ergibt sich ~~aus § 12, 13 ZPO~~

aus §§ 12, 13 ZPO. Die sachliche

Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Nr. 1, 21 I ZPO,

wobei hinsichtlich der Zuständigkeits-

streitwärts die Ansprüche gem. § 5 ZPO

geknüpft sind. Dabei kommt es

auf die Fähigkeit der Rechtsträger an, nachträgliche Reduzierungen bleiben

gem. § 261 III Nr. 2 ZPO ~~unberücksichtigt~~

unberücksichtigt.

Feststellungsauftrag 264 Nr. 2 ZPO, 256 ZPO

III. Die Häufung mehrerer Klageansprüche

ist nach § 260 ZPO ~~gestattet~~ gestattet,

wenn bei Föderalität der Parteien das ~~gleiche~~ gleiche

Prozengericht zuständig ist. Das
ist vorliegend der Fall.

IV. Die Klage ist nur hinsichtlich
des Antrags zu 2.) begründet.

1. Der Kläger hat einen Herausgabe-
anspruch hinsichtlich der Saftpresse nach
§ 995 BGB. ~~Abmahnung~~
~~Abmahnung~~

a) Der Kläger ist nicht durch die
Aufhebung des Grundbuchs (§§ 879, 925 BGB)
und Eintragung in das Grundbuch zugleich auch
nach § 976 BGB. Eigentümer der Saftpresse geworden.
Diese ist nicht als Zubehör des
Grundstücks anzusehen. Zubehör ist
nach § 977 BGB eine bewegliche
Sache, die, ohne Bestandteil der
Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen
Zweck der Hauptsache zu dienen
bestimmt ist und zu ihr in einem
dieser Bestimmung entsprechenden
räumlichen Verhältnis steht.

Bei landwirtschaftlichen Grundstücken ist

nach § 98 Nr. 2 BGB das zum
Wirtschaftsbetrieb bestimmte Gerät
der Hauptsache zu deren Bestand.

Vorliegend betriebl. die Behälter auf
dem Grundstück jedoch wie Obstbaum
und erwerb die Saftpresse auch nicht
im Hinblick auf den landwirtschaftlichen
Betrieb, sondern zu Sammelzwecken.
Sie war daher zu keinem Zeitpunkt
dem Landgut zu deren Bestand
ist deshalb auch nicht nach § 926
BGB ~~an~~ dem Kläger überwiesen worden.

b) Auch ein Eigentumserwerb nach
§ 929 S. 1 BGB ist nicht erfolgt. Die dazu
erforderliche ~~Einigung~~ Einigung könnte zwar
~~die Einhaltung~~ die Einhaltung
der nach § 911b BGB für den
Grundstückkaufvertrag geltenden Form
erfolgen. Der Kläger ist jedoch der
Beweis für die Abgabe hiervon gerichtlicher
Willensschätzungen schuldig geblieben.
Zudem fehlt es an der Übergabe,
da der Kläger schon gar nicht
schlüssig dargestellt hat, Besitzer der
Saftpresse geworden zu sein.

→
Beweis aufnahme

2. Auch der Hilfsantrag des Klägers ist unbegründet. Er hat keine Aussicht auf Überzute und Überzute der Saftpresse nach § 433 I 2 BGB. Zwar hätte die Partei grundsätzlich formfrei und ad hoc einen geschlossenen Kaufvertrag über die Saftpresse abschließen können. Auch mag man in der Aussage des Klägers, er freue sich auf die Saftpresse, ein dienbezichtiges Angebot sehen, jedenfalls weigert sich ~~der~~ für den Fall, dass diese nicht schriftlich im notariellen Kaufvertrag enthalten wäre. Allerdings ~~ist~~ ist der Kläger beweispflichtig geblieben für die Annahmeverweigerung der Beklagten, welche für ein Kaufvertragsmishandeln konstitutiv ist. Die Beweisaufnahme war insoweit unergiebig. Der junge Felix Fuchs konnte sich nicht erinnern, dass die Beklagte gequirt oder sonstige Weiblichkeit zum Ausdruck gebracht hätte, dass sie die Saftpresse verkaufen wollte. Dieses vor liquet geht zulasten des Klägers, da sich auf dem Bestehen eines Kaufvertrages beruht.

3. Hi-sichtl. des Antrags ge 2) ist die Klage begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung nach §§ 432 Nr. 3, 280 I BGB.

a) Das gelieferte Futtermittel ist im Ganzen mangelhaft iSv § 434 I BGB. Das betrifft nicht nur das unversehrte Futtermittelpaket, in welchem nachträglich eine Dioxinbelastung nachgewiesen wurde, sondern auch die bereits verpackte Futtermittelpackete. Für eine Mangelhaftigkeit genügt bei Lebens- bzw. Futtermitteln nämlich bereits der nicht unwiderlegliche Verdacht einer Kontamination mit Schadstoffen.

oput (als das
Klapp)

b) Dieser Mangel hat die Beklagte auch zu vertreten. Dies ist nach § 280 I 2 BGB zu vermuten. ~~Wahlweise~~ ~~Wenn~~ ~~sie~~ ~~bei~~ ~~der~~ ~~Herstellung~~ die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eingehalten hätte, hat die Beklagte demgegenüber nicht substantiiert vorgebracht. Sie hat insbesondere nicht dargelegt, dass das vermeintliche Öl ~~und~~ durch ~~die~~ regelmäßiger Stichproben nicht

erkennt weder konnte und eine
Herstellung möglichen Futtermittels daher
von ihr nicht in zumutbarer
Weise hätte vermeiden werden
können.

c) Die Behauptung lautet daher den
darauf kausal zurückzuführende Schäden
nach § 249 BGB zu ersetzen, was
nach § 252 BGB auch die
entgangene Gewinn umfasst, wenn
dieser mit hinreichender Wahrscheinlich-
keit realisierbar gewesen wäre. Hier
waren bereits Vorbestellungen für 28 Färsen
eingegangen, die jeweils ein Gemisch
von 100 € für die Klüger belastet
hätten. Auch ist der Kausalzusammenhang
nicht dadurch ausgeschlossen, dass
nicht restlos aufgelöst werden konnte,
ob wirklich alle 28 Färsen/Dioxin
belastet waren. Für die Schadens-
erhöht es, dass der Verkauf der
Färsen aufgrund des Verdachts einer
solchen Belastung behaltlich versagt
war.

d) Soweit die Behauptung hier einwendet,
da Kläger sei seiner Mängelrechte
durch Verstoß gegen seine
Rückabfertigungspflicht verlustig gegangen,
gesehen dies nicht durch.

§ 377 HGB setzt voraus, dass der Kauf
~~von~~ ~~Handels~~ für beide Seiten
ein Handelsgeschäft ist. Zudem
ist der Kläger als Landwirt
gem. § 3 I HGB kein Kaufmann,
so dass für ihn auch kein
Handelsgeschäft vorliegt, § 343 HGB.
Soweit zum Teil abzuwenden wird,
dass § 377 HGB auch beim
Kauf von Waren von einem
Landwirt gilt, ist diese Konstruktion
vorliegend gerade nicht
einschlägig.

Nein! Wenn Sie eine
Auspruchsgrunder
beziehen prüfen Sie
nur die

e) Pauschal ~~ist~~ ist ein Anspruch
auf Schadensersatz auch nach
§ 823 I BGB und da der dort
Entwickelte Gradstufe zu bestehen
kann gegeben. Die Rechtsgeb-
verletzung liegt insoweit in einer
Beeinträchtigung der Eigenschaft
an den Gütern. Diese ist kennbar
auf das Furchelbringen des
mangelhaften Futtermittels zurückzuführen.
Nach ständiger Rechtsprechung des
BGH ~~da~~ kommt es hinsichtlich
des Verschuldens bei der inner-
betrieblichen Organisation zu
einer Beweislastumkehr, so dass
die Behörde entsprechende Faktoren
hätte vorzulegen müssen. Das
ist aber, wie gezeigt, nicht geschehen

f) Der Fiskusanspruch folgt aus
§§ 288 I, 291 BGB. 187 I BNB analog

4. Soweit der Kläger die Rechtshandlung
hinsichtlich des Schadensersatz-
anspruches bzgl. der Arbeitslosigkeit
einseitig für erledigt erklärt hat,
ist dieser Erledigungsentwurf

unbegründet. Es ist als
was ist der Hauptsachfeststellungsantrag datierungsbefugigt
anzufassen, dass die Klage insoweit
zum Zeitpunkt der Rechtskräftigkeit
begründet war.

Zum Zeitpunkt der Rechtskräftigkeit
— hier am 6. Februar 2017 —
war aber ein etwaiger Schadens-
ersatzanspruch am § 437 Nr. 3, 280 I, III,
281 BGB noch erloschen.

~~Wessels~~ Zudem die Behauptung im
1. Februar 2017 ~~beim~~ beim
Landmaschinenhandel Hage-Beck
den Reifer für den Kläger bestellt, bot
sie dem Kläger ~~gegen~~ diese an Erfüllung statt
(§ 364 I BGB). ~~Das~~ Dieses
Angebot nahm der Kläger auch an,
indem er sich bedankte und mit
dem Reifer das Gelände verließ. Dass
der Reifer in seinem Wert gering-
fügig hinter den geltend gemachten
Schadensersatz zurückblieb, ist insoweit
unbeachtlich. Es ist auch der Umstand
davon auszugehen, dass ~~die~~ die
Parteien eine vollumfängliche Tilgungs-
wirkung vereinbart, was im

Rabatt von § 364 I BGB
unproblematisch möglich ist.

~~Da~~ Da somit das "verledigende
Ereignis" vor Rechtshängigkeit
eingetreten ist, kommt eine Erledigung
im Rechtsinne nicht in Betracht.
Vielmehr sieht das Gesetz in
diesem Falle ausdrücklich eine
~~Kostenvereinerung~~ Kostenvereinbarung
Klagenrichtnahme vor § 284 III 3 ZPO.

etwas knapp, aber
gut darstellbar und
im Ergebnis richtig

Diese hat der Kläger indes
nicht erlangt, so dass er sich
hier an die von seinem Prozes-
bevollmächtigten erlangte Erledigung
festhalten kann nun.

IV. Die Kostentatsache folgt aus
§ 92 I 1 ZPO, die vollständige
Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.
S. 1 + 2
(S. 3 nicht)

Kontoschrift

etwas knapp
→ Kostenaufhebung bei Verteilung 50% - 50%, wenn keine Parteien
weiter Kosten hat (bore Refse kost)

Ihre Klausur ist vor allem in den materiellen Entscheidungsgründen gut gelungen. Sie haben fast alle Probleme des Falls erkannt und sind zu den richtigen Lösungen zu kritisieren ist, dass Sie kaum Schwachpunkte gesetzt haben. An den problematischen Stellen (z.B. Mangel Dioxin) sollten Sie zeigen, dass hier ein Problem liegt, indem Sie 3-4 Sätze schreiben. Bei dem Feststellungsantrag sollten Sie immer den Prüfungsmaßstab genau benennen und dann im Urteilstil die Merkmale prüfen. Auch die Kostenentscheidung war hinsichtlich der Darlegung ausführlicher zu begründen und auf § 445 I 2, 3 GKG in Bezug zu nehmen. Der Takaland weist noch Verbesserungsmöglichkeiten auf. Dass Sie alle überholte Anträge einreichen, sollte Ihnen im Examen auf keinen Fall passieren. Machen Sie sich nochmal klar, dass substantiiertes Bestreiten nicht schon dann vorliegt, wenn die nicht darlegungsbelastete Partei inhaltliche Ausführungen macht. Differenzieren Sie eindeutig zwischen chemischen Takachen und Rechtsansichten!

13 Punkte

Bauer,

BM